

Hauptsatzung des Flecken Barnstorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Flecken Barnstorf in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Flecken Barnstorf“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Barnstorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt auf rotem Grunde einen blau gekrönten und bewehrten goldenen Löwen, der in den Vorderpranken ein silbernes Kreuz hält.
- (2) Die Farben der Flagge sind grün, weiß, rot, untereinander angeordnet; sie zeigt als Symbol auf rotem Grunde einen blau gekrönten und bewehrten goldenen Löwen, der in den Vorderpranken ein silbernes Kreuz hält.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Flecken Barnstorf, Landkreis Diepholz“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beschließender Ausschuss

Den Fachausschüssen werden keine Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG übertragen.

§ 5

Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Neben der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter wird die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor für folgende Aufgabengebiete vertreten durch:

| | | |
|----|--|---|
| 1. | Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen in Grundstücksangelegenheiten | Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin „Bauleitplanung, Erschließung“ |
| 2. | Abgabe von Rechtsbehelfsverzichten in Vermessungsangelegenheiten | Stv. Fachbereichsleiter Bürgerdienste oder zuständige Sachbearbeiterin / zuständiger Sachbearbeiter |

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird bei der Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen nach § 106 Abs. 3 NKomVG durch die stellvertretenden Bürgermeister / Bürgermeisterinnen vertreten.

§ 6 Verwaltung

Die Aufgaben des Fleckens Barnstorf werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Samtgemeinde Barnstorf erfüllt.

§ 7 Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

Als erheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

§ 8 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Im Flecken Barnstorf gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben, Verfügung über Deckungsreserven, Stundung von Forderungen, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumung.
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- | | |
|---|-------------|
| - bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen | 10.000 Euro |
| - bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten | 2.500 Euro |
| - bei Verfügungen über das Gemeindevermögen | 2.500 Euro |
| - bei Niederschlagung von Forderungen | 5.000 Euro |
| - bei Erlass von Forderungen | 2.500 Euro |

| | |
|--|-------------|
| - bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) | 10.000 Euro |
| - bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen | 2.500 Euro |

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Barnstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Flecken Barnstorf werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Diepholzer Kreisblatt.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Ge-

meinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Flecken Barnstorf vom 08.02.2005 außer Kraft.

Barnstorf, den 24.05.2012

Lübbers
Gemeindedirektor

Veröffentlicht am 02.07.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 09/2012